

Vortrag an den Ministerrat

Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel; Inkraftsetzung

Am 1. Jänner 2009 trat – auf Grundlage von Art. 3 lit. b des Abkommens zwischen Österreich und Italien über Südtirol (Pariser Abkommen) vom 5. September 1946 sowie in Durchführung des Art. 10 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern vom 14. März 1952 (BGBl. Nr. 270/1954) – das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel in Kraft (kurz: „Abkommen“; BGBl. III Nr. 177/2008 idF BGBl. III Nr. 120/2021). Dem Abkommen ist eine „Liste der gleichgestellten akademischen Grade und Titel“ (kurz: „Liste“) beigefügt, die integrierender Bestandteil des Abkommens ist. Das Abkommen sieht in Punkt 15 Abs. 2 eine vereinfachte Änderung und Ergänzung der Liste vor.

Aufgrund Punkt 3 Abs. 2 des Abkommens tritt die Gemischte Expertenkommission regelmäßig, zuletzt etwa alle zwei Jahre, zusammen und hat die Aufgabe, die Liste im Sinne des Punkts 3 Abs. 1 zu ergänzen und gegebenenfalls gemäß Punkt 15 Abs. 2 zu ändern. Kriterium ist, dass die österreichischen und italienischen Studiengänge in der Grundausbildung, im Kernbereich und im Erweiterungsbereich vergleichbar sind. Gemäß Punkt 15 Abs. 2 treten die von der Gemischten Expertenkommission beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen der Liste durch einen diplomatischen Notenwechsel in Kraft und zwar am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Empfang der Antwortnote.

Mit Beschluss des Ministerrates vom 11. November 2022 (sh. Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 37) wurden die derzeitigen österreichischen Mitglieder der Gemischten Kommission bestellt. Die Gemischte Expertenkommission trat am 13. Dezember 2022 in Wien zu ihrer 27. Tagung zusammen. Dabei wurden unter Tagesordnungspunkt 1, 2, 3 und 4 Änderungen und

Ergänzungen der Liste beraten. Es wurde die Gleichwertigkeit von 26 zusätzlichen Studiengängen festgestellt. Die Übereinstimmungstabellen sind ebenso wie alle weiteren Ergebnisse in der Niederschrift der Tagung der Gemischten Expertenkommission enthalten.

Die Niederschrift der Gemischten Expertenkommission ist die Grundlage für eine vereinfachte Änderung der Liste des Abkommens gemäß Punkt 15 Abs. 2, wobei sich der Nationalrat nicht die Genehmigung einer solchen Änderung gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG vorbehalten hat. Daher erfolgt mit dem gemäß Punkt 15 Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Notenwechsel das Inkrafttreten der beschlossenen Änderungen.

Anbei lege ich die Niederschrift der 27. Tagung der Gemischten Expertenkommission gemäß Punkt 3 des Abkommens, welche die Änderung der Liste der gleichgestellten akademischen Grade und Titel des Abkommens enthält, in seinem authentischen deutschen und italienischen Wortlaut vor. Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel gemäß der Niederschrift der 27. Tagung der Gemischten Expertenkommission genehmigen, und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Durchführung des Notenwechsels gemäß Punkt 15 Abs. 2 des Abkommens zu ermächtigen.

5. September 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister